

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00167 vom 13. Juli 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00167

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00167 du 13 juillet 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00167 del 13 luglio 2016

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Nach Auflösung der Ehegemeinschaft vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht weder ein ehelicher noch ein nachehelicher Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (E. 2.1). Aufgrund der nur kurz gelebten Ehe fehlt es schon am Erfordernis einer "dauernden" bzw. "anhaltenden" psychischen Gewalt für einen nachehelichen Härtefall. Auch aus dem ehebrecherischen Verhalten des Ehemannes kann kein solcher abgeleitet werden (E. 4.1). Es ist aufgrund der allgemeinen Lage in ihrer Heimat nicht von einer akuten Gefährdung auszugehen. Auch verächtliche Blicke, kommentarloses Schweigen und Ausgrenzungen begründen noch keine "starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung (E. 4.2.3). Die Erhöhung des Risikos affektiver suizidaler Handlungen im Fall der Rückkehr begründet für sich allein keinen Anspruch auf einen weiteren Verbleib im Land. Die medizinische Versorgung bzw. sind die Betreuungsmöglichkeiten im Heimatland sind gewährleistet und die Inanspruchnahme derselben ist der Beschwerdeführerin zuzumuten (E. 4.4.4). Es liegt keine Verletzung des pflichtgemässen Ermessens vor und kein allgemeiner Härtefall (E. 5). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4.1

Soweit die Beschwerdeführerin ihre Situation analog den Fällen ehelicher Gewalt im Sinn von Art. 50 Abs. 2 AuG behandelt haben möchte, fehlt es schon aufgrund der unbestrittenermassen nur sehr kurz gelebten Ehe am Erfordernis einer "dauernden" bzw. "anhaltenden" psychischen Gewalt. So hat die Beschwerdeführerin im Eheschutzverfahren selber ausgeführt, am 28. Oktober 2013 aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen zu sein. Der Ex-Ehemann hatte gegenüber dem Beschwerdegegner sogar angegeben, seinerseits bereits einen Tag nach Einreise der Beschwerdeführerin das Haus verlassen zu haben. So oder so mangelt es grundsätzlich an einer "gewissen Konstanz" und "Intensität" der geltend gemachten Gewalteinwirkung. Sodann kann aus dem ehebrecherischen Verhalten des Ehemannes kein nachehelichen Härtefall im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG und schon gar nicht im Sinn von Abs. 2 derselben Bestimmung hergeleitet werden (VGr, 16. März 2016, VB.2015.00782 E. 4.3). Es ist nicht zu verkennen, dass der Ehebruch die Beschwerdeführerin tief verletzt hat. Wie erwähnt, begründet aber nicht jede unglückliche, belastende und nicht den eigenen Vorstellungen entsprechende Entwicklung einer Beziehung bereits einen nachehelichen Härtefall und ein weiteres Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Konsequenterweise gilt dasselbe bezüglich eines psychisch belastenden, mit entsprechenden Schuldzuweisungen einhergehenden hart geführten Trennungs- und Scheidungsverfahrens. Ebenso wenig vermag der Umstand, dass der Beschwerdeführerin

im Scheidungsurteil Unterhaltsbeiträge zugesprochen wurden, einen Härtefall im ausgeführten Sinn darzutun.

E. 4.2

Die Vorinstanz hat daher zu Recht insbesondere die Reintegration der Beschwerdeführerin in Sri Lanka geprüft. Im Folgenden ist daher auf Frage einzugehen, inwieweit die soziale Wiedereingliederung der Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland als stark gefährdet im Sinn von Art. 50 Abs. 2 AuG erscheint.

E. 4.2.1

Das SEM hat mit Bericht vom 29. Dezember 2014 festgehalten, in Sri Lanka sei eine Ächtung geschiedener Frauen nicht ausgeschlossen. Indessen bestünden auch dort staatliche und private Einrichtungen und entsprechende gesetzliche Vorschriften, die dem Schutz von geschiedenen und gewaltbetroffenen Frauen dienen. Von einer allgemeinen Ächtung geschiedener Frauen könne aber nicht gesprochen werden. Ob eine Wiedereingliederung gelinge, hänge aber von verschiedenen Faktoren ab (Herkunft, soziale Stellung, Religion). Dazu sei im konkreten Fall festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin offenbar freiwillig, nachdem das Ehepaar bereits getrennt gewesen sei, nach Sri Lanka zurückgekehrt sei. Hätte sie mit konkreten Nachteilen rechnen müssen, hätte sie diese Reise sicher nicht unternommen. Es bestünden auch keine Hinweise darauf, dass eine soziale und berufliche Eingliederung bzw. Wiedereingliederung der betroffenen Frau besonders erschwert wäre. Gemäss den länderspezifischen Kenntnissen könne – wie erwähnt – nicht allgemein gesagt werden, geschiedene Frauen würde in Sri Lanka generell stigmatisiert.

E. 4.2.2

Die genannte Stellungnahme taugt vorliegend sehr wohl als geeignete und verlässliche Erkenntnisquelle für die Eruiierung des Sachverhalts bzw. der Situation geschiedener Frauen in Sri Lanka (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 7 N. 143, 149). Die Stellungnahme wird auch nicht vom in der Beschwerdeschrift bruchstückhaft wiedergegebenen Auszug aus dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zur Situation der Frauen in Sri Lanka entkräftet, in dem die zum Teil prekären Bedingungen, denen alleinstehende Frauen vor allem im Nordosten des Landes ausgesetzt sein können, geschildert werden (vgl. Julia Moser/Adrian Suter, Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Sri Lanka: Situation der Frauen, Themenpapier der SFH-Länderanalyse, Bern, 28. März 2013, abrufbar unter www.fluechtlingshilfe.ch). So wird auch in der Stellungnahme des SEM vom 29. Dezember 2014 die mögliche Ächtung geschiedener Frauen in Sri Lanka explizit erwähnt, ohne aber in jedem Fall und landesweit auf eine akute Gefährdung der physischen, psychischen und sexuellen Integrität der betroffenen Frau zu schliessen. Eine generalisierte, die Rückkehr nach Sri Lanka ausschliessende Gefährdung ergibt sich auch nicht aus dem erwähnten Themenpapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe. Dasselbe gilt bezüglich des Asylgutachtens "Vergewaltigung tamilischer Frauen" von Amnesty International vom 25. Januar 2001 sowie des Artikels "Arrangierte Ehen sind häufig" der Neuen Luzerner Zeitung vom 8. April 2011, welche Belege die Beschwerdeführerin im Rahmen des Rekursverfahrens ins Recht gereicht hat. Die Frage der Reintegration in Sri Lanka ist daher einzelfallweise zu prüfen.

E. 4.2.3

Es ist eine Tatsache, dass die Beschwerdeführerin nach bereits erfolgter Trennung ferienhalber nach Sri Lanka verreiste. Wenn im Schreiben des SEM vom 29. Dezember 2014 steht, die Beschwerdeführerin habe offenbar nicht mit konkreten Nachteilen gerechnet, andernfalls sie die Reise nicht unternommen hätte, so ist dies nicht zu beanstanden. Offenkundig ging die Beschwerdeführerin selber nicht davon aus, ihre physische, psychische und sexuelle Integrität sei aufgrund der allgemeinen Lage in ihrer Heimat akut gefährdet. Insoweit ist eine Rückkehr dorthin nicht von vornherein ausgeschlossen. Auch verächtliche Blicke, kommentarloses Schweigen und Ausgrenzungen, welche die Beschwerdeführerin im Fall der Rückkehr in ihr Heimatdorf befürchtet und was zweifelsohne unangenehm und belastend ist, begründen noch keine "starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung" im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. In Sri Lanka bestehen staatliche und private Einrichtungen sowie gesetzliche Vorschriften, die dem Schutz von geschiedenen und gewaltbetroffenen Frauen dienen. Die Inanspruchnahme entsprechender Hilfestellungen ist daher möglich und zumutbar.

E. 4.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass vorliegend keine wichtigen persönlichen Gründe nach Art. 50 Abs. 2 AuG vorliegen, die für sich allein als für eine Aufenthaltsverlängerung genügen. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift gründet diese Schlussfolgerung auch nicht auf einer unvollständigen Sachverhaltsermittlung im Sinn von § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. b VRG. Dies läge vor, wenn von der verfügbaren Behörde nicht alle entscheidungswesentlichen Tatsachen erhoben und berücksichtigt worden wären (Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 20 N. 39). Wie dargelegt, ist aber der Bericht des SEM vom 29. Dezember 2014 für die länderspezifische Einschätzung der Lage geschiedener Frauen in Sri Lanka geeignet, und es durfte darauf abgestellt werden. Weiter wurden – wie sich noch zeigen wird – auch die von der Beschwerdeführerin aufgeführten spezifischen Gesichtspunkte rechtsgenügend in die Beurteilung miteinbezogen.

E. 4.4

Zu prüfen bleibt, ob ein anderweitiger wichtiger persönlicher Grund nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG gegeben ist, der einen Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz erforderlich machen würde. Dabei ist insbesondere die psychische Gesundheit der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem anlässlich des Ferienaufenthalts in Sri Lanka begangenen Selbstmordversuch und die Betreuung im Heimatland zu berücksichtigen.

E. 4.4.1

In der Stellungnahme des SEM vom 29. Dezember 2014 wurde die direkte Verbindung des Selbstmordversuchs mit der Frage der Zumutbarkeit einer Rückkehr nach Sri Lanka verneint und darauf hingewiesen, auch in Sri Lanka bestünden Institutionen und Einrichtungen, die in solchen Situationen den Betroffenen zu helfen versuchten. Die Vorinstanz folgte wie dargelegt dieser Einschätzung und verwies (im Rahmen der Prüfung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach den Grundsätzen des pflichtgemässen Ermessens nach Art. 96 Abs. 1 AuG) zudem auf das von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe herausgegebene Themenpapier bezüglich der Gesundheitsversorgung im Norden Sri Lankas (Adrian Schuster, Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Sri

Lanka: Gesundheitsversorgung im Norden Sri Lankas, Themenpapier der Länderanalyse, Bern, 26. Juni 2013, abrufbar unter www.fluechtlingshilfe.ch).

E. 4.4.2

In der Heimat der Beschwerdeführerin ist eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet. Dies stellt auch die Beschwerdeführerin nicht in Abrede und wird durch die nach ihrem Suizidversuch vom 20. Januar 2014 erfolgte zehntägige Hospitalisation belegt.

E. 4.4.3

Die Beschwerdeführerin verweist allerdings auf das aufgrund des vorausgegangenen Suizidversuchs erhöhte Risiko einer weiteren Suizidhandlung, was sehr wohl im Konnex mit der Rückkehr nach Sri Lanka stehe. Die Rückkehr dorthin erachtet sie unabhängig von der Frage der medizinischen Versorgung bzw. Betreuung im Heimatland als nicht zumutbar. Um dies zu beurteilen, ist auf die medizinischen Berichte von Dr. G und Dr. H einzugehen: Gemäss Bericht von Dr. G und Dr. H vom 4. August 2014 führte das Scheitern der Ehe zu einer tiefen Fassungslosigkeit der Beschwerdeführerin. Ihre Eltern hätten sich gegenseitig die Schuld zugewiesen, was bei ihr wiederum Schuldgefühle ausgelöst habe. Im negativen Sinn habe sie einen Ausnahmestatus erreicht, eine Versagerin in ihrer Ehe und damit eine Schande für ihre ganze Familie zu sein. Dass sie nun Zielscheibe des Spotts und der Missbilligung ihrer Dorf-Gesellschaft in Sri Lanka geworden sei, sei aus transkultureller Sicht plausibel und nachvollziehbar. Dieser Aspekt sei nicht zu unterschätzen, da der soziale Status und die Anerkennung durch die Mitmenschen und in diesem Zusammenhang Scham- und Schuld erleben in Sri Lanka mehr als in anderen Ländern eine existentielle Dimension aufwiesen. Bei fehlendem Schutz, auch angesichts des jungen Alters der Beschwerdeführerin, und bei andauernder depressiver Symptomatik, ein wichtiger Prädiktor für den Übergang in eine Tat, erhöhe sich das Risiko einer weiteren Suizidhandlung massiv. Der wichtigste Risikofaktor für zukünftige finale suizidale Handlungen bei einer Rückkehr nach Sri Lanka seien vorausgegangene Suizidversuche, sodass aufgrund dieses Faktums bei der Beschwerdeführerin ein erhöhtes Risiko (wissenschaftliche Untersuchungen ergäben eine Risikoerhöhung um den Faktor 20 an) bestehe. Eine Wegweisung der Beschwerdeführerin müsse in der gegenwärtigen Situation als unzumutbar eingestuft werden, sei doch angesichts der psychischen Gesundheitssituation der Beschwerdeführerin eine Behandlung in der Schweiz dringend notwendig. In der Einschätzung vom 5. März 2015 hielten Dr. G und Dr. H fest, aktuell liege bei der Beschwerdeführerin keine akute Suizidalität vor. Es bestehe aber auch keine eindeutige Distanz von Suizidalität. Die Wahrscheinlichkeit für affektive suizidale Handlungen im Fall einer Rückkehr nach Sri Lanka müsse nach wie vor als sehr stark erhöht angesehen werden. Die auslösenden und aufrechterhaltenden Faktoren für die psychische Dekompensation der Beschwerdeführerin blieben wesentlich unverändert. Eine Wegweisung nach Sri Lanka müsse in der gegenwärtigen psychischen Situation vor dem Hintergrund der transkulturellen Aspekte als unzumutbar eingestuft werden.

E. 4.4.4

Es ist eine Tatsache, dass das Scheitern der Ehe und die damit einhergehende gesellschaftliche Wertung im Heimatdorf die Beschwerdeführerin in eine Krise gestürzt und sie dort einen Suizidversuch unternommen hat, was gemäss den medizinischen Berichten zu einer Erhöhung des Risikos affektiver suizidaler Handlungen im Fall der Rückkehr führt. Anknüpfend an die bundesgerichtliche Rechtsprechung begründet dies aber

für sich allein keinen Anspruch auf einen weiteren Verbleib im Land (BGE 139 II 393 E. 5.2.2). Wie ausgeführt, ist die medizinische Versorgung bzw. sind die Betreuungsmöglichkeiten in Sri Lanka gewährleistet und die Inanspruchnahme derselben ist der Beschwerdeführerin zuzumuten. Entsprechend dem genannten Bundesgerichtsentscheid sind die schweizerischen Behörden gehalten, im Rahmen der konkreten Rückkehrmassnahmen alles ihnen Zumutbare vorzukehren, um medizinisch bzw. betreuungsweise sicherzustellen, dass das Leben und die Gesundheit der Beschwerdeführerin nicht beeinträchtigt werden.

E. 4.5

Somit liegt auch kein wichtiger Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG vor, der einen weiteren Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz erforderlich machen würde. Die entsprechenden Schlussfolgerungen der Vorinstanz erweisen sich als korrekt und verstossen weder gegen Treu und Glauben noch sind sie willkürlich.

E. 5.1

Kann sich eine ausländische Person nicht auf eine Norm des Landesrechts oder eines Staatsvertrages berufen, welche ihr Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung einer Anwesenheitsbewilligung vermittelt, hat die Behörde ermessenweise über die weitere Bewilligung des Aufenthalts zu entscheiden. Dabei berücksichtigt sie die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerin oder des Ausländers (vgl. Art. 96 AuG). Die öffentlichen Interessen fallen im Wesentlichen mit den in den Art. 3 und 4 AuG konkretisierten Grundsätzen zusammen (Marc Spescha in: derselbe et al., Migrationsrecht, 4. A., Zürich 2015, Art. 96 AuG N. 3). Zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Verlängerungsgesuchstellers werden in der Praxis oft die Härtefallkriterien gemäss Art. 31 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE) herangezogen (vgl. Tamara Nüssle in: Martina Caroni/Thomas Gächter/Daniela Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Art. 33 AuG N. 33). Dieselben Kriterien werden auch bei der Beurteilung des sogenannten allgemeinen ausländerrechtlichen Härtefalls nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG berücksichtigt, wonach von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) abgewichen werden kann, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen (BGE 137 II 345 E. 3.2.1). Nach Art. 3 Abs. 1 AuG erfolgt die Zulassung erwerbstätiger Ausländerinnen und Ausländer im Interesse der Gesamtwirtschaft, wobei der demografischen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung der Schweiz Rechnung getragen wird. Ausländerinnen und Ausländer werden ebenfalls zugelassen, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen, humanitäre Gründe oder die Vereinigung der Familie es erfordern (Art. 3 Abs. 2 AuG). Zwecks Erreichung des Integrationsziels ist sodann erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 4 AuG).

E. 5.2

Der vorinstanzliche Entscheid liegt im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens nach Art. 96 AuG. Dass die Vorinstanz nebst den persönlichen Interessen der Beschwerdeführerin und deren unstreitigen Integrationsbemühungen auch die öffentlichen Interessen mitberücksichtigen musste, ergibt sich schon aus dem Gesetzeswortlaut. Am

Ergebnis ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführerin mittlerweile eine Anstellung als Hilfsarbeiterin gefunden hat, was sie neu vorbringt und hier berücksichtigt werden darf (§ 52 Abs. 1 in Verbindung mit § 20a Abs. 2 VRG). Die Vorinstanz hat darauf hingewiesen, die Beschwerdeführerin habe sich bei der Regionalen Arbeitsvermittlungszentrale (RAV) in Winterthur angemeldet. Die Bereitschaft der Beschwerdeführerin, eine Stelle zu suchen und anzutreten, war demnach schon damals Thema; insoweit ist die Anstellung vom ursprünglich zu beurteilenden Sachverhalt mitumfasst, und es liegt kein unzulässiges neues Sachbegehrens vor (vgl. VGr, 11. Mai 2016, VB.2016.00062 E. 1.2.1). Die Vorinstanz hat jedoch das öffentliche Interesse an der Wegweisung, wozu namentlich auch die Begrenzung des Ausländerbestands gehört, gegenüber den individuellen Umständen höher gewichtet. Diese Einschätzung ist nicht rechtsverletzend. Aber auch der Hinweis der Vorinstanz auf die ausreichende medizinische Versorgung bzw. Betreuungsmöglichkeiten in Sri Lanka, weshalb der Verbleib der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit ihrer gesundheitlichen Situation nicht erforderlich sei, stellt keine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung dar (vgl. E. 4.4.4). Dasselbe gilt hinsichtlich der Nichtannahme eines allgemeinen Härtefalls im Sinn von Art. 31 Abs. 1 lit. b AuG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 VZAE. Jedenfalls ist keine rechtsverletzende Ermessensausübung bezüglich der Gewichtung der übrigen persönlichen Interessen der Beschwerdeführerin auszumachen. Sie ist in Sri Lanka aufgewachsen und ist erst im September 2013 in die Schweiz eingereist. Demnach ist sie hier nicht derart verwurzelt, dass ihr eine Rückkehr in ihre Heimat nicht zuzumuten wäre. Am Ergebnis vermag auch das Wohlverhalten der Beschwerdeführerin nichts zu ändern. Es kann im Übrigen auf die zutreffenden Ausführungen im Rekursentscheid verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG).

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde sowohl hinsichtlich des Hauptantrags als auch des Eventualantrags abzuweisen ist. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen bzw. mit der geleisteten Kautions zu verrechnen, und es ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Das vorliegende Urteil kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Andernfalls kann lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG wegen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.